

5.1.1

Richtlinien Nebenbeschäftigung

Beschluss der Hochschulleitung vom 8. Februar 2024

(Stand: 8. Februar 2024)

1 Grundlagen

Die vorliegenden Richtlinien werden auf der Grundlage von §§ 56, 57 und 60 der Personalverordnung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (PVO) vom 18. April 2018 (Erlass Nr. 5) sowie § 69 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (AB PVO) vom 6. September 2022 (Erlass Nr. 5.1) erlassen.

2 Begriffe

Als Nebenbeschäftigungen gelten Tätigkeiten, die Mitarbeitende ausserhalb ihrer Anstellung an der HfH ausüben, insbesondere externe Lehrverpflichtungen, Beratungstätigkeiten, Verwaltungsratsmandate, die Ausübung öffentlicher Ämter und andere Dienstleistungen oder Leistungen, welche im eigenen Namen oder im Namen Dritter unentgeltlich oder entgeltlich erbracht werden.

Wird eine Nebenbeschäftigung im dienstlichen Interesse ausgeübt, gilt Ziff. 4. Als Nebenbeschäftigung im dienstlichen Interesse gilt eine Nebenbeschäftigung, die:

- mit der dienstlichen Fachtätigkeit der oder des Arbeitnehmenden unmittelbar zusammenhängt;
- der Vermittlung, dem Austausch oder der Erweiterung fachlicher Erfahrungen dient; und
- in Bereichen ausgeübt wird, mit denen dienstliche Interessen der HfH verknüpft sind.

3 Melde- und Bewilligungspflicht

3.1 Meldepflicht

Nebenbeschäftigungen unterliegen der Meldepflicht.

3.2 Bewilligungspflicht

Folgende Nebenbeschäftigungen sind zudem bewilligungspflichtig:

- Nebenbeschäftigungen, bei denen ein Konflikt mit den Interessen der HfH möglich ist; dazu gehören auch Tätigkeiten, die die HfH konkurrenzieren;
- Nebenbeschäftigungen, bei denen auf andere Weise eine Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben an der HfH möglich ist;

- Nebenbeschäftigungen, die den Ruf der HfH gefährden können;
- Nebenbeschäftigungen, in deren Rahmen Infrastruktur der HfH beansprucht werden soll;
- Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandate;
- Öffentliche Ämter.

Im Zeitpunkt der Anstellung bekannte, vorbestehende Tätigkeiten sind gemäss Ziff. 5 zu erfassen aber nicht separat zu genehmigen.

Unterliegt die Nebenbeschäftigung der Bewilligungspflicht, genehmigt die vorgesetzte Person diese oder lehnt sie ab. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die Erfüllung der Aufgaben an der HfH wird durch die Nebenbeschäftigung nicht beeinträchtigt; und
- Die Nebenbeschäftigung ist mit der Erfüllung der Aufgaben an der HfH vereinbar und führt insbesondere nicht zu Interessenskonflikten.

In Zweifelsfällen entscheidet die vorgesetzte Person, ob eine Nebenbeschäftigung der Bewilligungspflicht untersteht.

4 Übernahme von Arbeitszeit und Finanzieller Ausgleich

Für Nebenbeschäftigungen im dienstlichen Interesse können per Antrag an die vorgesetzte Person Arbeitsstunden bewilligt werden. Die bewilligten Stunden werden von HR im A-PEP längstens für ein Jahr erfasst.

Wird mit der Nebenbeschäftigung im dienstlichen Interesse ein bedeutendes Entgelt erzielt, kann die HfH mit der oder dem Mitarbeitenden eine einvernehmliche Lösung über die Abtretung der Entschädigung vereinbaren oder den Lohn einseitig anteilmässig kürzen.

5 Umsetzung

Alle Nebenbeschäftigungen sind an der HfH über MyAbacus zu melden:

- Die neuen Mitarbeitenden melden ihre bestehenden Nebenbeschäftigungen beim Stellenantritt;
- Die Mitarbeitenden erfassen ihre neuen Nebenbeschäftigungen in MyAbacus;
- Neue Nebenbeschäftigungen sind rechtzeitig in MyAbacus zu deklarieren;
- Die Angaben sind aktuell zu halten.

Eine Nebenbeschäftigung kann mit Auflagen bewilligt werden. Im Streitfall erlässt die Rektorin oder der Rektor eine Verfügung über die Bewilligung oder Verweigerung derselben sowie über eine Lohnkürzung gemäss Ziff. 4.

Die HfH übernimmt keine Spesen, die mit der Ausübung von Nebenbeschäftigungen anfallen.

6 Bewilligung der Verwendung von urheberrechtlich geschützten Materialien und Kennzeichnung

Materialien, deren Schaffung Gegenstand des Arbeitsvertrages oder des Pflichtenheftes bildete oder für deren Schaffung Arbeitszeit der HfH beansprucht wurde, gehören der HfH (vgl. § 56 PVO). Entsprechend dürfen solche Werke (wozu auch urheberrechtlich geschützte Kursmaterialien gehören) nur mit separater Bewilligung der HfH im Rahmen von Nebenbeschäftigungen eingesetzt werden.

Die beabsichtigte Verwendung solcher Werke ist gesondert auszuweisen und vorgängig von der vorgesetzten Person zu bewilligen. Bei Unklarheiten ist der Rechtsdienst beizuziehen.

Materialien der HfH sind durch Verwendung des Logos der HfH als solche immer zu kennzeichnen.

7 Konsequenzen der Nichtbefolgung

Die Meldung von Nebenbeschäftigungen liegt in der Verantwortung der einzelnen Mitarbeitenden. Es ist Sache der Mitarbeitenden, Meldungen so vorzunehmen, dass eine Prüfung durch die HfH rechtzeitig erfolgen kann.

Die Nichteinhaltung dieser Pflicht kann als Verstoss gegen die Treuepflicht (§ 57 PVO) gewertet werden und personalrechtliche Konsequenzen mit sich bringen.

8 Gültigkeit

Diese Richtlinien wurden am 8. Februar 2024 von der Hochschulleitung neu erlassen und treten per 9. Februar 2024 in Kraft; sie ersetzen die Richtlinien Nebenbeschäftigungen vom 29. November 2022.